

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 44 (1952)

**Heft:** 9

**Artikel:** Der Einkommensbegriff in der AHV

**Autor:** Gysin, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353555>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von der Art und Weise, wie sich die menschlichen Beziehungen in Europa entwickeln werden, nicht wenig abhängen wird, ob und wie gründlich der Kommunismus in Europa als messianische Versuchung und politische Gefahr überwunden werden kann.

Und nun zum Schluß! Die IAO steht in den nächsten Jahren sicher vor schweren Aufgaben; es sei nur erinnert an das Problem der Wanderungen. Der vorliegende Bericht über die 35. Konferenz sowie die kurzen Hinweise auf die letztjährige Tätigkeit des Amtes haben sicher den Beweis erbracht, daß die IAO auch heute noch eine für die Arbeiterschaft der ganzen Welt, also auch der Schweiz, nutzbringende Organisation ist, und wenn mit diesem Beweis das allgemein geringe Interesse, das in der Schweiz der IAO gezeigt wird, durch eine bessere Wertschätzung ersetzt wird, ist der Zweck des Berichtes erreicht.

Dr. A. Bohren.

## Der Einkommensbegriff in der AHV

Schon die Vorbereitungen zur AHV, dann aber für weitere Kreise ganz besonders deutlich der Abstimmungskampf, haben erkennen lassen, daß dieses Sozialwerk vor allem auf dem Pfeiler des Einkommens ruht. Das ist als Prinzip schon von der Lohn- und Verdiensterversorgung in die AHV herübergeworden. Aber die Umformung in eine *Alters- und Hinterbliebenenversicherung* mit *Volksobligatorium*, die Beschränkung des Beitragsbezugs auf das *Erwerbseinkommen*, die fundamentale Spaltung des ganzen Beitragsbezugs nach *selbständigem* und *unselbständigem* Erwerbseinkommen und schließlich die breite Untermauerung der AHV durch das mit der eigenartigen Rentenstaffelung verbundene *Solidaritätsprinzip* haben dazu geführt, daß der Einkommensbegriff in der AHV überragende Bedeutung gewonnen hat. In diesem Ausmaß ist dies sonst nur noch im Steuerrecht anzutreffen.

Kein Wunder ist es daher, daß sich der Bezug der AHV-Beiträge vom selbständigen Erwerb so eng wie immer möglich an das im Bund zu findende Steuervorbild, an die eidgenössische Wehrsteuer angelehnt hat. Und doch findet auch diese Anlehnung schon sehr bald ihre Grenzen und zeigt uns damit die charakteristische Eigenart der AHV. Ihr wesentlicher Unterschied zum Steuerrecht besteht zunächst darin, daß im Steuerrecht das *Gesamteinkommen* erfaßt wird, in der AHV dagegen nur das *Erwerbseinkommen*, im Gegensatz vor allem zum Kapitalertrag. Sodann ist, wie bereits angedeutet, im Unterschied zur Wehrsteuer das Bezugssystem bei der AHV grundlegend aufgespalten nach selbständigem und unselbständigem Erwerb, indem beim unselbständigen Erwerb der in Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beiträge aufgeteilte Quellenbezug stattfindet. Aus alle-

dem wird es leicht begreiflich, daß Gesetz, Verordnung und Praxis in der AHV vielfach neue Wege suchen mußten, differenziertere und präzisere Begriffsbildungen für das Einkommen, jedenfalls immer Begriffe, die der besonderen Eigenart der schweizerischen AHV möglichst entsprachen.

Auch aus dem sonstigen Sozialversicherungsrecht war nicht allzuviel Hilfe zu holen für diese begriffsbildende Arbeit. Die Krankenversicherung ist vom Bund einstweilen ja nur als Subventionsgesetz ausgestaltet, und sie hat zu keinen ersichtlichen Präzisierungen des Einkommensbegriffs geführt. Die Arbeitslosenversicherung ist erst *nach* Erlass des AHVG aus dem Stadium bloßer Subventions- oder Noterlasse herausgeschritten; und zudem ist ihr Einkommensbegriff an ihrer speziellen Funktion als besonders geartete Lohnausfallversicherung orientiert. Blieb daher nur noch die *obligatorische Unfallversicherung* übrig. Hier wird man nun zwar wohl das Prinzip vertreten dürfen, daß aus Vereinfachungsgründen eine möglichst weitgehende Anlehnung an den bei der Suval geltenden Einkommensbegriff angestrebt werden sollte. Aber auch dieses Ideal findet seine Grenzen. Einmal darin, daß die obligatorische Unfallversicherung eine bloße Arbeitnehmersicherung ist und daher das selbständige Erwerbseinkommen bzw. dessen Ausfall nicht versichert und somit dessen Begriff auch nicht näher abklären konnte. Ferner macht sich geltend, daß die beiderseitigen Zwecke der Sozialversicherung verschieden sind: Auf der einen Seite wird der durch *Unfall* entstandene Erwerbsausfall versichert, auf der andern Seite aber ist der Erwerb in Beziehung gesetzt zu einer Versicherung gegen die Einflüsse des *Alters* und des *Verlustes, den Hinterbliebene erleiden*. Solange und soweit daher die verschiedenen Versicherungszweige bei uns nicht wie in Großbritannien in ein einheitliches System zusammengefaßt sind, werden sich auch zwischen Unfallversicherung und AHV mehr oder weniger erhebliche Differenzierungen in der Ausgestaltung des Einkommensbegriffs kaum vermeiden lassen.

Mit dem vorstehend skizzierten wichtigen Problem des Einkommensbegriffs in der AHV befaßt sich die unlängst erschienene Dissertation von *Theodor Bratschi*, Sohn des Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes<sup>1</sup>. Die Arbeit gibt zunächst einen summarischen Ueberblick über die Bedeutung des Erwerbseinkommens in den andern Zweigen der Sozialversicherung und ein paar skizzenhafte Andeutungen über die Sozialversicherung im Ausland. Sie wirft dann einen Blick auf die Lohn- und Verdiensterversatzordnung und das Werden der AHV in der Schweiz. Und anschließend durchwandern wir mit dem Autor in unablässiger, weitverzweigter und zum Teil bereits tief eindringender Kleinarbeit unser eigentliches

<sup>1</sup> «Der Einkommensbegriff in der AHV», 1952, Verlag Stämpfli & Cie., Abh. zum Schweiz. Recht, NF Nr. 292, IV und 161 Seiten.

Sachgebiet. Da wird zunächst einmal der Begriff des Erwerbseinkommens in der AHV nach allen Seiten umrissen: in *sachlicher* Hinsicht, was unter anderem zur Abgrenzung gegen das Kapitalertragseinkommen führt; sodann in *persönlicher* Hinsicht, wobei zum Beispiel die Beitragspflicht der Ehefrau einläßlich behandelt wird, während die Untersuchung des *zeitlichen* und *örtlichen* Momentes unter anderem die Ausländer in der Schweiz und die Schweizer im Ausland berührt, man denke nur an die Erfassung der zahlreichen Fremdarbeiter durch die schweizerische AHV und die sich damit stellenden Probleme.

Schon in diesem Kapitel setzt sich Bratschi immer wieder, gelegentlich auch kritisch, mit der Praxis des EVG auseinander. Es sei etwa an die Erfassung des Einkommens der Kollektivgesellschafter oder der Kommanditäre erinnert (S. 52 ff.). Die Abgrenzung des selbständigen vom unselbständigen Erwerb gibt Bratschi Gelegenheit zu einem vergleichenden Blick auf das Steuerrecht, insbesondere die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts, ferner auf die Lohn- und Verdienstversatzordnung sowie die Praxis der Unfallversicherung, wo der Verfasser die Tatsache kritisiert, daß im Gegensatz zur AHV die Heimarbeiter von der obligatorischen Unfallversicherung nach wie vor nicht erfaßt werden, obwohl Art. 10 der Verordnung vom 25. März 1916 diese Ordnung nur «bis zu einem gegenteiligen Erlaß» vorsieht.

Für die Arbeiterschaft von ganz besonderer Bedeutung ist naturgemäß die Ausgestaltung des Begriffs «maßgebender Lohn» bzw. «*unselbständiges Erwerbseinkommen*» in der AHV. Bratschi folgt hier der Praxis des EVG, wonach es auf das Vorhandensein einer *Unterordnung* und *Abhängigkeit* in rechtlicher, wirtschaftlicher oder arbeitstechnischer Hinsicht ankommt. Er macht allerdings darauf aufmerksam, daß Weisungen auch in den Beziehungen zu einem Selbständigererbenden vorkommen können, so etwa zwischen Bauherr und Architekt. Und er schlägt in interessanten Ausführungen vor, die genannten Kriterien des EVG noch zu ergänzen durch *soziale Kriterien* (S. 122 ff.): So sei zum Beispiel in bestimmten Grenzfällen die Frage zu stellen, ob die konkreten Beziehungen zum Arbeitenden derart seien, daß dem die Arbeitsleistung Empfangenden wegen der Enge dieser Beziehungen oder wegen seiner starken sozialen Besserstellung die Uebernahme des zweiprozentigen AHV-Beitrags zugemutet werden müsse. Die Idee Bratschis ist im Prinzip richtig. Sie läuft vor allem darauf hinaus, Umgehungsformen, wo der Arbeitende schon wegen seiner offensichtlichen sozialen Schlechterstellung einen besonderen Schutz verdient, immer noch als unselbständige Erwerbstätigkeit zu erfassen, obwohl vielleicht mit allem Raffinement versucht worden ist, die tatsächliche Abhängigkeit durch eine ausgeklügelte Ausgestaltung der Verträge zu verschleiern, wie dies leider immer häufiger geschieht bei gewissen

«Agenten», die als Handelsreisende beschäftigt werden von Betrieben, die jede eigene Verantwortung zu vermeiden suchen. Ich glaube allerdings, daß die Praxis des EVG, die zumal in neueren Urteilen (zum Beispiel EVGE 1951, S. 106) auch das soziale Abhängigkeitsverhältnis berücksichtigt hat, prinzipiell dieser Auffassung Bratschis nicht widerspricht.

Es ist nicht der Sinn dieser kurzen Besprechung, die Arbeit Bratschis einläßlich zu schildern. Meine Bemerkungen wollten lediglich zeigen, daß wir es mit einer in das eigentliche Zentrum der AHV vorstoßenden Publikation zu tun haben. Sie ist nach dem Kommentar Binswanger wohl die einläßlichste Bearbeitung der AHV. Da sie qualitativ den Rahmen einer Dissertation sprengt und neben einer theoretisch sauberen Haltung die Vorzüge eines praktisch vernünftig abwägenden, das Material auch im Detail erfassenden Urteils aufweist, so wird die weitere Ausgestaltung der AHV ihren Nutzen daraus ziehen. Die Arbeit kann auch dem Praktiker dieser Institution bestens empfohlen werden.

*Dr. A. Gysin, Luzern.*

## Buchbesprechungen

«*Völker an der Arbeit.*» — Unter diesem Titel sind im Zürcher Metz-Verlag die ersten zwei Bände einer Publikation erschienen, die deutsch-schweizerische Fragen der Wirtschaft und Sozialpolitik durch kompetente Männer der Wissenschaft und Politik behandeln lässt. Herausgeber (Herr Gottfried Schmid) und Verlag erklären im Vorwort, dass sie ernsthaft versuchen, von einer höheren Warte aus den Weg zum Verständnis der weitschichtigen Fragen zu finden und deren Behandlung so einfach als möglich zu gestalten. Ob eine Bewältigung des gewaltigen Stoffes schon allein durch eine Unterteilung in fünf Hauptgruppen: Arbeit, Arbeiter, Unternehmer, Kapital und Staat möglich ist, das überlassen wir dem Urteil geneigter Leser. Es kommt ja weniger auf die Unterteilung an als vielmehr auf den Inhalt der Beiträge, ob der Stoff erschöpfend behandelt wird.

Sobald einem Mitarbeiterstab vom Verlag wenn nicht streng vorgeschrieben, so doch nahegelegt wird, unter welchen Gesichtspunkten der Stoff zu behandeln sei, so bedeutet das schon eine Einschränkung des freien Wortes, das wir Mitarbeitern von Rang gewährt wissen möchten.

Wir stehen keinen Augenblick an, den Beiträge liefernden Mitarbeitern die Anerkennung auszusprechen, dass sie sachlich wertvolle Abhandlungen haben erscheinen lassen. Bedauerlich bleibt nur, dass das ganze Werk auch ein bisschen als Reklame dienen muss, wodurch der Wert der Publikation etwas herabgemildert wird. Unsere Erfahrungen mit der Publikation der «Industriellen und kommerziellen Schweiz», erschienen im Verlag des Polygraphischen Instituts in Zürich, machen uns skeptisch gegenüber Veröffentlichungen, denen neben wissenschaftlichen auch geschäftliche Interessen zugrunde liegen.

Unsere Erfahrungen gehen dahin, dass auf Seiten der Arbeitgeber gegenüber Veröffentlichungen keine grosse Begeisterung herrscht, wenn die Interieurs ihrer Betriebe im Text mit Ausführungen begleitet werden, die ihren geschäftlichen Interessen nicht ganz entsprechen.